

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!)

## Verpflichtungserklärung

Gemäß § 5 DSGVO bin ich auf folgende gesetzliche Bestimmungen des Datengeheimnisses hingewiesen worden:

Es ist mir untersagt, mit personenbezogenen Daten unbefugt oder zu einem anderen als dem zu meiner jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck umzugehen, d.h. Daten unbefugt oder zu einem anderen Zwecke zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, sowie insbesondere diese Daten unbefugt dritten Personen bekannt zu geben oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht nach Beendigung meiner Ausbildungstätigkeit fort.

Greifswald, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Merkblatt zur Verpflichtungserklärung

### Was regelt das Landesdatenschutzgesetz (DSG MV)?

Das DSG MV regelt umfassend Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen, unabhängig davon ob sie in Form von Dateien oder Akten gespeichert sind und ob es sich um automatisierte oder nicht automatisierte Verfahren handelt. Das Datenschutzgesetz ist ein Auffanggesetz, d.h. seine Vorschriften kommen immer dann zur Anwendung, wenn nicht durch spezielle bereichsspezifische Rechtsvorschriften eine konkrete Regelung vorliegt. Jeder über die in speziellen bereichsspezifischen Regelungen oder durch das DSG MV geregelten Fällen hinausgehende Umgang mit personenbezogenen Daten ist unzulässig, es sei denn, es liegt eine Einwilligung des Betroffenen vor.

### Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes?

Jede öffentliche Stelle kann zur Selbstkontrolle einen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Er berät in allen Datenschutzfragen und kontrolliert die Einhaltung des DSG MV. Unabhängig davon kontrolliert der Landesbeauftragte für den Datenschutz alle öffentlichen Stellen auf Einhaltung des Datenschutzes.

### Welche Pflichten hat die öffentliche Stelle?

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist auf das zur Gewährleistung ihrer Nutzung erforderliche Maß zu beschränken. Unrichtige, unzulässig erhobene oder gespeicherte sowie nicht mehr erforderliche Daten sind von Amts wegen zu berichtigen. Die mit den Daten umgehenden Stellen sind ferner zur gegenseitigen Unterrichtung bei Unrichtigkeit oder Unzulässigkeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet. Die öffentliche Stelle ist ferner verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung aller Datenschutzvorschriften sicherstellen. Sie führt eine aktuelle Datenbeschreibung jeder automatisierten Datei und ein Geräteverzeichnis der Anlagen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten.

### Welche Rechte hat der Betroffene?

Jeder hat das Recht auf Auskunft über seine Daten sowie Herkunft und Zweck der Verarbeitung. Er hat bei der Verletzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Schadensersatz und kann jederzeit den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen. Er kann unter bestimmten Bedingungen auf Antrag auch eine Sperrung seiner Daten verlangen.

### Was geschieht bei Missbrauch?

Wer gegen das DSG MV verstößt, kann auf Antrag mit einer Geldstrafe und in schweren Fällen mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden. Unabhängig davon kann ein Verstoß auch arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie dass die Verpflichtungserklärung Bestandteil Ihrer Personalunterlagen ist und auf Verlangen vorgelegt werden muss.